

Übersicht:

Dokument 1: Seite 1- 3 Marktordnung 2025

Dokument 2: Seite 4- 10 Teilnahmebedingungen Landmarkt 2025

# **Land und Erlebnismarkt auf Jagdschloss Kranichstein**

## **27.-28.September 2025**

### **Marktordnung 2025**

Der Aussteller ist verpflichtet, während der genannten Markt- und Öffnungszeiten seinen Stand ohne Unterbrechung durchgängig geöffnet zu halten und während dieser Öffnungszeit sein Handwerk vorzuführen und seine Produkte zu zeigen, zu erklären und ggf. zu verkaufen.

Sollte der Aussteller Strom benötigen, stellt der Veranstalter dem Aussteller einen Anschluss im Umfeld des Standes zur Mitbenutzung.

Für Wegüberquerungen stellt der Veranstalter Adam Hall Kabelbrücken  
Es ist ausschließlich das angegebene und vom Veranstalter bestätigtes Sortiment anzubieten.

Der durch den Veranstalter zugewiesene Standplatz ist einzuhalten.

Das Rauchen ist innerhalb des Schlossparkes zu unterlassen.

Das Abspielen von Musik mittels elektronischen Wiedergabegeräten ist unzulässig.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Auspreisung, Hygiene und Umgang mit Lebensmitteln sowie deren Lagerung und Zubereitung, Trinkwasser-Verwendung, Präsentation, Arbeitsschutz, Jugendschutz, Anmeldepflichten für Arbeitskräfte und Betriebsgenehmigungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen während der Öffnungszeiten des Marktes ist nicht zulässig. Ausnahmen darf einzig der Veranstalter bewilligen.

Hunde und andere Haustiere sind generell an die Leine zu nehmen.

Dem Aussteller ist nur der Einsatz solcher Geräte (elektronisch wie andere wie z.B. Gas) gestattet, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die regelmäßig gewartet und überprüft werden.

Das gilt insbesondere für alle Gasanlagen. Die gültigen Prüfunterlagen sind auf Verlangen vorzuweisen.

Elektrokabel dürfen nur in die bereitgestellten Anschlusskästen gesteckt werden, wenn sie den VDE- Bestimmungen entsprechen.

Eine Weitergabe von Strom an Dritte darf nur mit Genehmigung des Veranstalters erfolgen.

Der Aussteller hat die Pflicht, Müll weitgehend zu vermeiden und den Stand und dessen Umfeld ständig und laufend sauber zu halten.

Soweit nach Maßgabe der Örtlichkeiten eine Mülltrennung möglich ist, ist der Abfall getrennt zu sammeln. Der Veranstalter stellt Müllcontainer zur Verfügung.

Das Entsorgen von Großverpackungen, Kanistern, Tetrapacks und Flaschen sowie Fetten und Ölen obliegt dem Aussteller und darf nicht in den Containern des Veranstalters erfolgen. Die Müllsäcke etc. sind in den bereitgestellten Containern zu entsorgen.

Es ist durch den Aussteller Vorsorge zu treffen, dass eine Schädigung des Bodens und der Gebäude, also des Veranstaltungsortes durch Brandstellen, Fette oder Öle etc. nicht eintreten kann.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Fläche seines Standes nach Abbau vollständig gereinigt (besenrein und rückständigfrei) zurückzugeben.

Der Marktleiter des Veranstalters ist dem Aussteller gegenüber weisungsberechtigt, was Ordnung, Sauberkeit und Hygieneregeln im Stand und dessen Umgebung angeht.

Der Aussteller ist verpflichtet, vor Verlassen des Platzes nach Abbau des Standes sich beim Marktleiter abzumelden und die Fläche des Standes auf dessen Verlangen mit diesem gemeinsam zu besichtigen.

Der Aussteller hat bei Vertragsabschluss eine aktuelle und gültige Betriebs-/Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch einen Ausfall oder teilweisen Ausfall des Marktes entstehen, es sei denn der Veranstalter hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

Der Veranstalter haftet nicht bei behördlich oder hoheitlich veranlassten Schließungen oder Untersagungen der Veranstaltung, soweit sie diese nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Schäden, die durch die Tätigkeit des Veranstalters oder ihrer handelnden Personen auf dem Markt oder auf im Festgelände entstehen, es sei denn, dem liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Tun des Personals des Veranstalters zugrunde.

Insbesondere haftet der Veranstalter nicht bei Vandalismus oder für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände. Auch wenn die Nachtwachen, Bestreifungen etc. vorhanden sind, haftet der Veranstalter nicht für eventuell entstehende Schäden.

Sonstiges/Gerichtsstand/ salvatorische Klausel/ Nebenabreden: Findet die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z.B. starkes Unwetter, Naturkatastrophe, Streik, Terroranschlag etc.) nicht statt, können beide Parteien aus diesem Vertrag keine Rechte, gleich welcher Art, herleiten.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, soll an deren Stelle eine solche treten, welche die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise aus objektiver Sicht vereinbart hätten.

Die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bleibt unberührt. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand sowie als Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag

## Teilnahmebedingungen zum Erlebnis Landmarkt der Stiftung Hessischer Jägerhof 2025

### §1 Veranstalter

Die Stiftung Hessischer Jägerhof, Kranichsteinerstr. 261 in 64289 Darmstadt ist die Veranstalterin des Landmarkts und Rechnungsempfänger.

### §2 Bewerbung/Anmeldung

Für die Bewerbung um einen Standplatz ist dem Veranstalter eine verbindliche Reservierungsanfrage per Mail an: [nuetzel@jagdschloss-kranichstein.de](mailto:nuetzel@jagdschloss-kranichstein.de) und in cc an: [faller@jagdschloss-kranichstein.de](mailto:faller@jagdschloss-kranichstein.de) zuzusenden.

Die Anmeldung zum Erlebnis-Landmarkt Jagdschloss Kranichstein 2025 ist dann verbindlich abgeschlossen, erfolgt ein Zahlungseingang in Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühr auf das Konto der Stiftung Hessischer Jägerhof unter folgender Bankverbindung:  
Sparkasse Darmstadt - IBAN: DE75 5085 0150 0008 0080 86 - BIC: HELADEF1DAS

Bitte geben Sie bei Verwendungszweck:  
**„Landmarkt2025 Vor- und Nachname/ Firmenname“**  
an.

### §3 Teilnahme und Wettbewerb

Die Stiftung Hessischer Jägerhof entscheidet frei über die Teilnahme der Standbetreiber. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird durch die Stiftung Hessischer Jägerhof zu keiner Zeit zugesagt. Nach Prüfung der Anfrage und des durch den Standbetreiber zur Veranstaltung angebotenen Angebotes am Markt, erhält der Teilnehmer eine schriftliche Teilnahmebestätigung durch die Stiftung Hessischer Jägerhof. Die Teilnahme wird mit Überweisung des jeweilig gültigen Betrags auf das Konto der Stiftung Hessischer Jägerhof verbindlich (Vertragsschluss zur Teilnahme am Landmarkt entsprechend der Teilnahmebedingungen)

### §4 Rücktritt

Es gibt kein Recht auf Rücktritt vom verbindlich geschlossenen Vertrag. Ein Rücktritt mit Darstellung der Gründe ist schriftlich bei der Stiftung Hessischer Jägerhof zu beantragen. Wirksam wird der Rücktritt nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stiftung Hessischer Jägerhof. Im Falle eines einvernehmlichen Rücktritts und bei Teilnahme eines entsprechenden Ständersatzes (alternativen Teilnehmers) bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erlaubt sich die Stiftung den vereinbarten Preis für die Teilnahme am Landmarkt abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% des entrichteten Gesamtpreises an den zurücktretenden Teilnehmer zu erstatten. Eine Erstattung der Teilnahmegebühr (nach Vorgehensweise wie oben geschildert) erfolgt erst in Anschluss an den durchgeführten Landmarkt.

Erscheint ein Standbetreiber trotz Ankündigung und verbindlicher Teilnahmeerklärung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung, so wird eine No Show Ausfallgebühr zur bereits entrichteten Teilnahmegebühr fällig. Bitte beachten Sie: Im Falle von Höherer Gewalt, die dazu führt, dass der Markt abgesagt werden muss, oder im Falle von behördlichen Auflagen, die eine Durchführung des Marktes unmöglich machen (z.B.: Pandemie-Verordnungen/Brandschutz), wird Ihnen die Teilnahmegebühr umgehend zurückerstattet. Die Stiftung Hessischer Jägerhof zahlt keine Kompensation oder Ausfallgebühren.

#### §5 Standplätze und Standbild

Im Sinne eines einheitlichen Marktbildes möchten wir die Teilnehmer darum bitten nach Möglichkeit mit Ständen in Form von weißen Zelten/Pagodenzelten/Pavillons teilzunehmen. Die Standfläche sollte eine Standardfläche von ca. 3 x 3 Metern nicht unterschreiten. Da das Areal des Schlossparks auch größere Stände zulässt, ist dies nach Absprache und Auswahl des hierfür geeigneten Standplatzes grundsätzlich möglich. Die Bildung gemeinsamer Stände nach Absprache von bis zu zwei Teilnehmern ist in Rücksprache mit der Stiftung Hessischer Jägerhof gestattet. Foodtrucks und spezielle Angebote in gewerblichen Wägen sind nach Absprache der jeweiligen Plätze für Schwerlast auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Standflächen sind zum Aufbau durch die Stiftung markiert und nummeriert. Bitte halten Sie sich an die Einweisung während des Auf- und Abbaus.

#### §6 Parkplätze

Den Ausstellern ist es nicht gestattet auf dem Parkplatz des Hotels Jagdschloss Kranichstein zu parken. Bitte nutzen Sie nach dem Standaufbau die Parkplätze am Zeughaus Jagdschloss Kranichstein, Kranichsteinerstr. 253. Eine Parkfläche ist für Sie reserviert.

#### §7 Feuer und Brandschutz

Die Nutzung von offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt. Nur nach genauer Absprache und unter festgelegten Bedingungen, kann in speziellen Fällen unter Beachtung besonderer Regeln und in Abhängigkeit zur Waldbrandgefahrenstufe eine Ausnahme von diesem Verbot gemacht werden. Jegliche Ausnahme und Verabredung zur grundsätzlichen Untersagung von offenem Feuer bedarf der Schriftform. Im Falle einer Missachtung dieser Regelung behält sich die Stiftung Hessischer Jägerhof den direkten Platzverweis der entsprechenden Teilnehmer vor. Alle Stand- und Dekomaterialien müssen schwer entflammbar sein (**B1 Klassifizierung**). Das Verbot von offenem Feuer erstreckt sich auf alle Bereiche der Stiftung und insbesondere auf den Marstall. Das Rauchen ist im gesamten Schlosspark untersagt.

## §8 Zahlungsverzug

Die Stiftung Hessischer Jägerhof kann die Teilnahme (den Standbetreibervertrag kündigen) am Landmarkt kündigen, wenn der Standbetreiber im Zahlungsverzug ist. Der Standplatz kann bei Zahlungsverzug anderweitig genutzt und/oder neu vergeben werden.

## §9 Standeigenschaften und Position

Der Standbetreiber ist verpflichtet seinen Stand entsprechend hochwertig und der Veranstaltung entsprechend zu gestalten. Eine ländliche Dekoration oder ländliches Flair sind durchaus erwünscht (Blumenschmuck oder Gemüse). Ein Beleg sind die der Stiftung zur Verfügung gestellte Bilder von Teilnahmen an zuvor durchgeführten Märkten (legen Sie diese Bitte Ihrer Bewerbung bei). Eine Wunschposition des Standes wird nach Möglichkeit und entsprechend der Gegebenheiten berücksichtigt, ist aber keine Bedingung für die Teilnahme am Landmarkt. Die Nutzung von Lautsprechern und das Musizieren an den Ständen ist nur nach schriftlicher und vorausgehender Genehmigung gestattet. Mängel des Mietgegenstandes hat der Standbetreiber gegenüber direkt bei Standaufbau anzuzeigen. Für die Standfestigkeit der Stände sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Wir empfehlen für die Befestigung mit Sand gefüllte Säcke, oder Heringe. Die Nutzung von Heringen ist nur im Schlosspark (nicht im Parforcehof) und nicht im Bereich der gebundenen Wegdecken gestattet.

## §9b Befahren des Geländes

Fahrzeuge dürfen nur die vorhandenen Parkwege verwenden. Das Befahren der Wiesen und Rasenflächen darf nur in den dafür freigegebenen Flächen oder durch Abdielen mit Metall oder Holzdielen erfolgen. Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind freizuhalten.

## §10 Standbetrieb

Der Standbetreiber hat während des Landmarkts zu gewährleisten, dass sein Stand während der gesamten Veranstaltungsdauer durch ausreichend Personal (Fachpersonal) betreut wird. Der Standbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und polizeirechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch und im Besonderen bei der zur Schau von Tieren. Hierfür sind die veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Stände mit Tieren werden durch die Stiftung prinzipiell so angeordnet, dass ein Teil der Fläche in der Peripherie und im Schatten gelegen ist, so dass den Tieren ein Rückzugsort zur Verfügung steht. Befestigungen jeglicher Art an Bäumen (sowie das Klettern auf Bäumen) sind nicht gestattet. Für den Aufbau von Großzelten, Ständen und Bühnen sind Bodenplatten zur Vermeidung von Bodenschäden zu verwenden (dies gilt nicht für leichte Faltzelte im Maße von 3x3 -3x5

Meter oder Stände mit großem Schirm ohne Schwerlast). Für den Marstall gelten umfassendere Regeln: Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Dampf- und Rauchentwicklung sind zu vermeiden. Bei Auslösen der Feuermelder trägt der Mieter/Verursacher die Kosten. Mitgebrachtes technisches/elektrisches Gerät muss über das GS-Prüfzeichen verfügen. Elektrische Leistungen und Kabel sind so zu verlegen, dass niemand darüber fallen kann. Flucht- und Rettungswege müssen unbedingt freigehalten werden. Brandschutztüren sowie Zugänge dürfen nicht verkeilt oder zugestellt werden.

#### §11 Einsatz Elektrogeräte und Flüssiggas

Dem Aussteller ist nur der Einsatz solcher Geräte (elektronisch wie andere wie z.B. Gas) gestattet, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die regelmäßig gewartet und überprüft werden.

Das gilt insbesondere für alle Gasanlagen. Die gültigen Prüfunterlagen sind auf Verlangen vorzuweisen.

Elektrokabel dürfen nur in die bereitgestellten Anschlusskästen gesteckt werden, wenn sie den VDE- Bestimmungen entsprechen. Und geprüft (mit Nachweis) sind.

Eine Weitergabe von Strom an Dritte darf nur mit Genehmigung des Veranstalters erfolgen.

#### §12 Hygieneanforderungen und Umweltschutz

Der Standbetreiber ist für die Reinigung seines Standes selbst verantwortlich. Stand- und Müllbehälter müssen vom Standbetreiber selbst mitgebracht werden. Der Standbetreiber übernimmt die Reinigung außerhalb der Standflächen und die getrennte Entsorgung von Abfällen. Nachhaltigkeit ist der Stiftung ein wichtiges Anliegen. Wir möchten Sie daher bitten, wo es möglich ist Müll zu vermeiden und wenn unausweichlich, auf nachwachsende und gut kompostierbare Rohstoffe zurückzugreifen. Soweit nach Maßgabe der Örtlichkeiten eine Mülltrennung möglich ist, ist der Abfall getrennt zu sammeln. Der Veranstalter stellt Müllcontainer zur Verfügung.

Das Entsorgen von Großverpackungen, Kanistern, Tetrapacks und Flaschen sowie Fetten und Ölen obliegt dem Aussteller und darf nicht in den Containern des Veranstalters erfolgen.

Die Müllsäcke etc. sind in den bereitgestellten Containern zu entsorgen.

Es ist durch den Aussteller Vorsorge zu treffen, dass eine Schädigung des Bodens und der Gebäude, also des Veranstaltungsortes durch Brandstellen, Fette oder Öle etc. nicht eintreten kann.

In die vorhandenen Abflüsse dürfen nur nach vorheriger Absprache Abwässer eingeleitet werden (dies besonders deshalb, da ein Großteil der vorhandenen Abflüsse nicht für Abwässer geeignet ist und diese möglicherweise bei falscher Benutzung in das angrenzende Biotop (Backhausteich) gelangen können.

### §13 gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Auspreisung, Hygiene und Umgang mit Lebensmitteln sowie deren Lagerung und Zubereitung, Trinkwasser-Verwendung (insbesondere lebensmittelechte Schläuche), Präsentation, Arbeitsschutz, Jugendschutz, Anmeldepflichten für Arbeitskräfte und Betriebsgenehmigungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### §14 Haftpflichtversicherung und Haftung bei Schäden

Der Aussteller hat bei Vertragsabschluss eine aktuelle und gültige Betriebs-/Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch einen Ausfall oder teilweisen Ausfall des Marktes entstehen, es sei denn der Veranstalter hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

Der Veranstalter haftet nicht bei behördlich oder hoheitlich veranlassten Schließungen oder Untersagungen der Veranstaltung, soweit sie diese nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Schäden, die durch die Tätigkeit des Veranstalters oder ihrer handelnden Personen auf dem Markt oder auf im Festgelände entstehen, es sei denn, dem liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Tun des Personals des Veranstalters zugrunde.

Insbesondere haftet der Veranstalter nicht bei Vandalismus oder für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände. Auch wenn die Nachtwachen, Bestreifungen etc. vorhanden sind, haftet der Veranstalter nicht für eventuell entstehende Schäden.

### §15 Film/Fotoaufnahmen/Ausstellerverzeichnis/Werbung

Der Veranstalter darf das gesamte Messegesehen filmen und fotografieren. Diese Bilder und Filme dürfen von der Stiftung Hessischer Jägerhof uneingeschränkt für werbliche Zwecke genutzt werden. Sollten Sie als Standbetreiber dies nicht wünschen, so bitten wir Sie dies der Stiftung vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Sofern die Standbetreiber des Landmarkts nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen, ist es dem Veranstalter gestattet die Standbetreiber und Teilnehmer am Landmarkt in einem Ausstellerverzeichnis namentlich zu nennen. Gerne dürfen die Standbetreiber dem Veranstalter Bilder zur Verfügung stellen, mit denen ausschließlich auf der Homepage geworben wird.

### §16 Überwachung des Veranstaltungsgeländes

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes solange dieses nicht verschlossen und zugänglich ist. Der Standbetreiber hat für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsfläche/Ausstellungsware selbst zu sorgen.



## §17 Terminänderung

die Durchführung der Veranstaltung durch unvorhergesehene Ereignisse erschwert oder unmöglich, so kann der Veranstalter die Veranstaltung unterbrechen, räumlich oder zeitlich verlegen oder ganz absagen. Wird die Veranstaltung räumlich in einer zumutbaren Entfernung vom geplanten Standort verlegt, so kann der Betreiber nicht vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz fordern. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

## §18 Verbotenes Mitführen/verbotene Handlungen

Waffen, gefährliche Gegenstände oder Substanzen sowie rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial sind auf und vor dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art , Inhalt oder Gestaltung Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen hat, obwohl er diese vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

## §19 Hausrecht und Haustiere

Die Stiftung Hessischer Jägerhof übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände zu allen Zeiten das Hausrecht aus. Haustiere haben keinen Zutritt zu den Innenräumen. Im Schlosspark, dem Schlosshof und den angrenzenden Bereichen, sind Haustiere an der Leine zu führen.

## §20 Haftungsausschluss

der Veranstalter haftet weder für Beschädigungen und Verlust an den Stand Einrichtungen und Stand waren, noch für den unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser, Abwasser und anderen Anlagen. Ebenso ist eine Haftung für Schäden aus Diebstahl, Feuer, Wasser oder höherer Gewalt ausgeschlossen. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Veranstalter - auch für seine Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Der Veranstalter schließt keine Haftpflichtversicherung für teilnehmende Stände ab. Der Standbetreiber hat zu prüfen, ob eine zusätzliche (Veranstaltung-) Haftpflichtversicherung abzuschließen ist, da eine normale Betriebshaftpflichtversicherung möglicherweise für Schäden außerhalb des Betriebsgeländes nicht aufkommt.

## §21 Auf- und Abbau

Der Landmarkt findet zu den folgenden Zeiten vom 28.09.2024 bis zum 29.09.2024 statt:

Zeiten:

Samstag: 27.09.2025            11:00 bis 18:00 Uhr

Sonntag: 28.09.2025           11:00 bis 18:00 Uhr

**Aufbau: Freitag den 26.09.2025 ab 12:00 bis 18:00**

Abbau: Sonntag den 28.09.2025 ab 18:00 bis 22:30

Der vollständige Aufbau erfolgt am ersten Veranstaltungstag zur angegebenen Aufbauzeit. Der Abbau ist direkt nach Ende der Veranstaltung durchzuführen und im vorgegebenen Zeitrahmen zu beenden. Ein vorzeitiger Aufbau oder ein späterer Abbau sind nicht möglich. Dies gilt ebenso für Dritte, wie zum Beispiel Beauftragten Zulieferer, Speditionen oder Abholungsunternehmen. Es stehen keine weiteren Lagerflächen zur Verfügung.

## §22 Alkoholgenuss

Alkoholgenuss unter 16 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

## §23 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.